

TOP 2

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	30.10.2020 14.12.2020	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung**Neufestsetzung der Friedhofsgebühren -Vorberatung-**

Vorlage Nr.: 20202366

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Friedhofs wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- Die beigefügte Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

Begründung der Notwendigkeit:

1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Mit einzelnen Ausnahmen ist die Gebührenhöhe für Leistungen auf den Friedhöfen in Ludwigshafen seit dem 01.01.2015 unverändert. Neben der Tatsache, dass sich im Zeitraum von 6 Jahren mit Gebührenstabilität die auf den Friedhöfen entstehenden Kosten verändert haben, schreiben die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes eine regelmäßige Überprüfung der Gebührenhöhe vor.

In den Jahren 2015 bis 2018 konnten im Bereich der Friedhöfe jeweils Überschüsse erwirtschaftet werden, die neben der zu realisierenden Eigenkapitalverzinsung auch zu einem Aufbau einer Gebührenrücklage geführt haben.

Im Jahr 2019 konnten die Kostensteigerungen im Bereich der Friedhöfe erstmals nicht mehr durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, so dass es planmäßig zu einer Abschmelzung der Gebührenrücklage kam.

Wie bereits am Halbjahresergebnis abzulesen ist, welches in der Sitzung des Werkausschusses vom 28.08.2020 vorgestellt wurde, setzt sich diese Entwicklung auch im Jahr 2020 fort und wird durch die Corona-Einschränkungen bei der Trauerhallennutzung und die allgemein im Vergleich zu den Vorjahren wahrscheinlich ebenfalls coronabedingt gesunkenen Sterbefallzahlen noch verstärkt.

2. Ermittlung der zukünftigen Gebührenhöhe

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation der Gebühren gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowohl die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre, als auch die zukünftig zu erwartenden Veränderungen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Auf Grund der anstehenden Friedhofskonzeption in den Jahren 2020 und 2021 und den daraus zu erwartenden Änderungen sowohl was Grabarten als auch was die Friedhofsgestaltung angeht, erfolgte die Kalkulation mit einem Planungshorizont für das Jahr 2021.

Nachfolgend sind die größten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe im Einzelnen dargestellt:

- **Personalkosten:** Im Bereich der Personalkosten, die rund 50% der Gesamtkosten der Friedhöfe ausmachen, sind durch die zwischenzeitlich geschlosse-

nen Tarifverträge im Zeitraum 2015 bis 2019 Steigerungen von rund 10% eingetreten.

Daneben wurden auch die anstehenden Besetzungen von Stellen im Bereich der Friedhöfe in der Kalkulation berücksichtigt.

- **Investitionen in Gebäude, Grabfelder und Wege:** In den Jahren 2015-2020 wurden auf den Friedhöfen insbesondere in Trauerhallen, Grabfelder und Wege mehr als 2 Mio. Euro investiert, so dass insbesondere die daraus resultierenden Abschreibungskosten Auswirkung auf die zukünftig notwendige Gebührenhöhe haben.

Neben der Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen besteht die Verpflichtung im Rahmen der Gebühreneinnahmen auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Diese beträgt für das Jahr 2021 rd. 10.500 Euro.

2.1 Besonderheit bei einzelnen Gebührentatbeständen

Neben den unter Punkt 2 genannten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt es bei verschiedenen Einzelgebühren Anpassungen bei der Kalkulation, die nachfolgend dargestellt sind.

2.1.1 Wegfall der musikalischen Begleitungen bei der Trauerhallennutzung

Zukünftig können durch die Friedhofsverwaltung keine Organisten für die Trauerfeiern mehr gestellt werden. Dies ist bedingt durch die Tatsache, dass die zur Verfügung stehende Anzahl von Organisten auf den die Friedhofsverwaltung zurückgreifen kann altersbedingt immer kleiner wird und damit zukünftig nicht mehr gewährleistet werden kann, dass für jede Trauerfeier ein Organist zur Verfügung steht. Wie in den meisten anderen Kommunen im Umfeld von Ludwigshafen (z.B. Frankenthal, Worms, Speyer, Neustadt, Bad Dürkheim) ist die Stellung eines Orgelspielers dann im Aufgabenbereich der beteiligten Bestatter. Damit wird auch die Abstimmung zwischen den Organisten und den Bestattern über den Ablauf der Trauerfeier vereinfacht, da der zeitliche Ablauf ohne weiteres Zutun der Friedhofsverwaltung geregelt wird.

Damit entfällt zukünftig die Unterscheidung bei der Trauerhallennutzung in mit bzw. ohne musikalische Begleitung.

2.1.2 Umwandlung der Grabfelder für Baumbestattungen in Grabfelder für naturnahe Beisetzungen

Im Jahr 2019 und 2020 wurden nach Einführung der Grabart für naturnahe Bestattungen auf den Friedhöfen in Oggersheim, Rheingönheim und Oppau die Grabfelder für Baumbestattungen auf dem Hauptfriedhof umgestaltet und naturnah aufgewertet. Um an dieser Stelle zukünftig das gleiche Angebot wie auf den Ortsteilfriedhöfen anbieten zu können, d.h. Bestattungen im Bereich von Wiesenflächen und Sargbestattungen, werden die Grabfelder auf dem Hauptfriedhof entsprechend umgewandelt und es werden zukünftig Gräber für naturnahe Bestattungen statt für Baumbestattungen angeboten. Für bereits bestehende Nutzungsrechte für Baumgrabstätten tritt keine Änderung ein.

2.1.3 Einführung eines Gebührentatbestandes für die Abräumung von Gräbern in Urnengemeinschaftsgrabanlagen und naturnahen Grabfeldern

Um zukünftig auch die Entfernung der Namensplatten bei Urnengemeinschaftsanlagen und der Namenssteine bei naturnahen Gräbern als Gebühr abrechnen zu können, wird ein entsprechender Gebührentatbestand eingeführt.

3. Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
I.	Erdbestattung und Urnenbeisetzung		
I.1	Erdbestattung		
I.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	881,00 €	920,00 €
I.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	441,00 €	460,00 €
I.1.3	Früh- und Totgeburten	73,00 €	76,00 €
I.1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	391,00 €	431,00 €
I.1.5	tieferes Ausschachten eines Grabes	193,00 €	202,00 €
I.2.	Urnenbeisetzung	367,00 €	400,00 €
II.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
II.1	Aufbewahrung eines Leichnams		
II.1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	162,00 €	167,00 €
II.1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	89,00 €	92,00 €
II.1.3	Je weiterer Tag - Leichenzelle -	61,00 €	63,00 €
II.1.4	Je weiterer Tag - Kühlzelle -	51,00 €	53,00 €
II.2	Trauerhallennutzung		
II.2.1	Trauerhallennutzung bis 30 Min.	358,00 €	392,00 €
II.2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	143,00 €	157,00 €
II.3	Benutzung des Sektionsraums	126,00 €	138,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.1.	Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen		
III.1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.816,00 €	1.940,00 €
III.1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.339,00 €	2.529,00 €
III.1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.041,00 €	1.130,00 €
III.1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.564,00 €	1.718,00 €
III.1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		
III.1.5.1	im Hauptfriedhof	2.660,00 €	2.910,00 €
III.1.5.2	auf dem Friedhof in Mundenheim	2.261,00 €	2.473,00 €
III.1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.713,00 €	1.832,00 €
III.1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	911,00 €	994,00 €
III.1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.572,00 €	2.818,00 €
III.1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	1.825,00 €	2.012,00 €
III.2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		
III.2.1	Erdgrabstätte	2.830,00 €	2.861,00 €
III.2.2	Urnengrabstätte	1.631,00 €	1.642,00 €
III.3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern		
III.3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	42,00 €	71,00 €
III.4	Abräumung von Wahl- und Partnergräbern		
III.4.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	259,00 €	309,00 €
III.4.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	191,00 €	217,00 €
III.4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	151,00 €	184,00 €
III.4.4	Abräumung eines Urnenwahlgrabes in einer Urnengemeinschaftsanlage oder eines Grabes in einem naturnahen Bestattungsfeld	0,00 €	71,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.5.	Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab		
III.5.1	Reihengrab für Erdbestattungen		
III.5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.046,00 €	1.129,00 €
III.5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	378,00 €	403,00 €
III.5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	565,00 €	605,00 €
IV.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung		
IV.1	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles		
IV.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.046,00 €	1.288,00 €
IV.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	523,00 €	518,00 €
IV.1.3	Urnen	276,00 €	345,00 €
V.	Grabzeichen		
V.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals	52,00 €	71,00 €
VI.	sonstige Gebühren		
VI.1	Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	281,00 €	285,00 €
VI.2	Besondere und sonstige Leistungen je Stunde	42,00 €	71,00 €
VI.3	Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres	52,00 €	71,00 €

Angehängt eine Übersicht über die Veränderung der Gesamtkosten für eine Beisetzung für die einzelnen Grabarten:

	Urnenwahlgrab	Urnenpartnergrab	Urnenreihengrab	naturnahe Bestattung Urne	Urnenstele	Urnengemeinschafts- anlage	Urnenmauer Hauptfriedhof	Urnenmauer Mundenheim
Kühlung	92,00 €	92,00 €	92,00 €	92,00 €	92,00 €	92,00 €	92,00 €	92,00 €
Einäscherung	311,78 €	311,78 €	311,78 €	311,78 €	311,78 €	311,78 €	311,78 €	311,78 €
Amtsarzt	65,61 €	65,61 €	65,61 €	65,61 €	65,61 €	65,61 €	65,61 €	65,61 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	71,00 €	71,00 €	0,00 €	71,00 €	71,00 €	71,00 €	71,00 €	71,00 €
Beisetzungskosten	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Grabnutzungsrecht	1.130,00 €	994,00 €	605,00 €	1.642,00 €	3.099,00 €	2.012,00 €	2.910,00 €	2.473,00 €
Abräumkosten	217,00 €	217,00 €	0,00 €	71,00 €	184,00 €	71,00 €	184,00 €	184,00 €
Grabmalgenehmigung	71,00 €	71,00 €	71,00 €	71,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	392,00 €	392,00 €	392,00 €	392,00 €	392,00 €	392,00 €	392,00 €	392,00 €
Gesamtkosten	2.769,39 €	2.633,39 €	1.956,39 €	3.135,39 €	4.634,39 €	3.434,39 €	4.445,39 €	4.008,39 €
Bisherige Kosten	2.536,39 €	2.406,39 €	1.827,39 €	2.935,39 €	4.260,39 €	3.077,39 €	4.063,39 €	3.664,29 €
Veränderung	9,2%	9,4%	7,1%	6,8%	8,8%	11,6%	9,4%	9,4%

	Erdwahlgrab	Erdpartnergrab	Erdreihengrab	naturnahe Bestattung Sarg
Kühlung	92,00 €	92,00 €	92,00 €	92,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	71,00 €	71,00 €	0,00 €	71,00 €
Beisetzungskosten	920,00 €	920,00 €	920,00 €	920,00 €
Grabnutzungsrecht	1.940,00 €	1.832,00 €	1.129,00 €	2.861,00 €
Abräumkosten	309,00 €	309,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabmalgenehmigung	71,00 €	71,00 €	71,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	392,00 €	392,00 €	392,00 €	392,00 €
Gesamtkosten	3.814,00 €	3.706,00 €	2.623,00 €	4.355,00 €
Bisherige Kosten	3.516,00 €	3.413,00 €	2.445,00 €	4.219,00 €
Veränderung	8,5%	8,6%	7,3%	3,2%

Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Aktuell

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Ab 01.01.2021

<p>I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung</p> <p>1. Sargbestattung</p> <p>1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 881,00 EUR</p> <p>1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 441,00 EUR</p> <p>1.3 Früh- und Totgeburten 73,00 EUR</p> <p>1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen 391,00 EUR</p> <p>1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes 193,00 EUR</p> <p>2. Urnenbeisetzung 367,00 EUR</p> <p>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</p> <p>1. Aufbewahrung eines Leichnams</p> <p>1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung 162,00 EUR</p> <p>1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung 89,00 EUR</p> <p>1.3 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle - 61,00 EUR</p> <p>1.4 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle – 51,00 EUR</p> <p>2. Trauerhallenbenutzung</p> <p>2.1 mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten 384,00 EUR</p> <p>2.2 ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten 358,00 EUR</p> <p>2.3 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten 143,00 EUR</p> <p>3. Benutzung des Sektionsraumes 126,00 EUR</p>	<p>I. <u>Erdbestattung</u> und Urnenbeisetzung</p> <p>1. <u>Erdbestattung</u></p> <p>1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre <u>920,00 EUR</u></p> <p>1.2 Kinder bis zu 6 Jahren <u>460,00 EUR</u></p> <p>1.3 Früh- und Totgeburten <u>76,00 EUR</u></p> <p>1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen <u>431,00 EUR</u></p> <p>1.5 tiefere Ausschachtung eines Erd<u>wahl</u>grabes <u>202,00 EUR</u></p> <p>2. Urnenbeisetzung <u>400,00 EUR</u></p> <p>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</p> <p>1. Aufbewahrung eines Leichnams</p> <p>1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung <u>167,00 EUR</u></p> <p>1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung <u>92,00 EUR</u></p> <p>1.3 Je weiterer angefangener Tag – <u>Kühlzelle</u> - <u>63,00 EUR</u></p> <p>1.4 Je weiterer angefangener Tag – <u>Leichenzelle</u> – <u>53,00 EUR</u></p> <p>2. Trauerhallenbenutzung</p> <p><u>2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten 392,00 EUR</u></p> <p><u>2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten 157,00 EUR</u></p> <p>3. Benutzung des Sektionsraumes <u>138,00 EUR</u></p>
--	---

Aktuell**Ab 01.01.2021**

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten		III. Überlassung von Grabnutzungsrechten	
1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen		1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.816,00 EUR	1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	<u>1.940,00</u> EUR
1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.339,00 EUR	1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	<u>2.529,00</u> EUR
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.041,00 EUR	1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	<u>1.130,00</u> EUR
1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.564,00 EUR	1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	<u>1.718,00</u> EUR
1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1 im Hauptfriedhof	2.660,00 EUR	1.5.1 im Hauptfriedhof	<u>2.910,00</u> EUR
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	2.261,00 EUR	1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	<u>2.473,00</u> EUR
1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.713,00 EUR	1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	<u>1.832,00</u> EUR
1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	911,00 EUR	1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	<u>994,00</u> EUR
1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.572,00 EUR	1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	<u>2.818,00</u> EUR
1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	1.825,00 EUR	1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	<u>2.012,00</u> EUR
1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.		1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.		1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.		1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	

Aktuell**Ab 01.01.2021**

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte			
2.1	Wahlgrab an einem Gemeinschaftsbaum	1.283,00 EUR	
2.2	Wahlgrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum	9.620,00 EUR	
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.		
3. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld			
3.1	Erdgrabstätte	2.830,00 EUR	
3.2	Urnengrabstätte	1.631,00 EUR	
4. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern			
4.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	42,00 EUR	
5. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)			
5.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	259,00 EUR	
5.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	191,00 EUR	
5.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	151,00 EUR	
5.4	Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3		
<u>2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld</u>			
<u>2.1</u>	Erdgrabstätte		<u>2.861,00 EUR</u>
<u>2.2</u>	Urnengrabstätte		<u>1.642,00 EUR</u>
<u>2.3</u>	<u>Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.</u>		
<u>3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern</u>			
<u>3.1</u>	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)		<u>71,00 EUR</u>
<u>4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)</u>			
<u>4.1</u>	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs		<u>309,00 EUR</u>
<u>4.2</u>	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs		<u>217,00 EUR</u>
<u>4.3</u>	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele		<u>183,00 EUR</u>
<u>4.4</u>	Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		<u>71,00 EUR</u>
<u>4.5</u>	Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3		

um jeweils die Hälfte

6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab

6.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
6.1.		918,00 EUR
1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	
6.1.		378,00 EUR
2	Kinder bis zu 6 Jahren	
6.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	565,00 EUR

um jeweils die Hälfte

5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab

<u>5.1</u>	Reihengrab für Erdbestattungen	
<u>5.1.</u>		<u>1.129,00</u>
<u>1</u>	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>EUR</u>
<u>5.1.</u>		<u>403,00</u>
<u>2</u>	Kinder bis zu 6 Jahren	<u>EUR</u>
<u>5.2</u>	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	<u>605,00</u>
		<u>EUR</u>

Aktuell**Ab 01.01.2021**

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung		IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung	
1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles		1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.046,00 EUR	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.288,00</u> EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	523,00 EUR	1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>518,00</u> EUR
1.3 Urnen	276,00 EUR	1.3 Urnen	<u>345,00</u> EUR
1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.		1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.		1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.	

Aktuell

<u>Aktuell</u>		<u>Ab 01.01.2021</u>	
V. Grabzeichen		V. Grabzeichen	
Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	52,00 EUR	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	<u>71,00</u> EUR
VI. sonstige Gebühren		VI. sonstige Gebühren	
1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	281,00 EUR	1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	<u>285,00</u> EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 38,00 Euro.		2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt <u>71,00</u> Euro.	
3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	52,00 EUR	3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	<u>71,00</u> EUR

Neufassung der

**Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe
und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)
vom 14.12.2020**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Friedhofverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Gräbern wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Einzelbeträgen und den tatsächlich entstandenen Auslagen für Leistungen Dritter, die von der Stadt vermittelt werden.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) die Durchführung der Bestattung beantragt,
 - c) sich der Stadt gegenüber zur Übernahme verpflichtet,
 - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt,
 - e) Einrichtungen der städt. Friedhöfe benutzt und
 - f) eine sonstige Leistung der Friedhofverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei sogenannten Sozialfällen hat der Gebührensschuldner eine Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Ludwigshafen vorzulegen, dass dieses Amt die Gebühren zahlt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Eine nicht rechtzeitig gezahlte Gebühr wird kostenpflichtig angemahnt.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung wird die Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.2019 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 09.12.2020

I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Erdbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	920,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	460,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	76,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	431,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes	202,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	400,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	167,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	92,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	63,00 EUR
1.4	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	53,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	392,00 EUR
2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	157,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	138,00 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1.	Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.940,00 EUR
1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.529,00 EUR
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.130,00 EUR
1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.718,00 EUR
1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.51	im Hauptfriedhof	2.910,00 EUR
1.52	auf dem Friedhof Mundenheim	2.473,00 EUR
1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.832,00 EUR
1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	994,00 EUR
1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.818,00 EUR
1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urngemeinschaftsanlagen	2.012,00 EUR

- 1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.
- 1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.
- 1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.
2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld
- 2.1 Erdgrabstätte 2.861,00 EUR
- 2.2 Urnengrabstätte 1.642,00 EUR
- 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern
- 4.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 71,00 EUR
5. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern
- 5.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes 309,00 EUR
- 5.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes 217,00 EUR
- 5.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele 183,00 EUR
- 5.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld 71,00 EUR
- 5.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte
- Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechtes erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.
6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab
- 6.1 Reihengrab für Erdbestattungen
- 6.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.129,00 EUR
- 6.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 403,00 EUR
- 6.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen 605,00 EUR

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
- 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.288,00 EUR

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 518,00 EUR |
| 1.3 | Urnen | 345,00 EUR |
| 1.4 | Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte. | |
| 1.5 | Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel. | |

V. Grabzeichen

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 71,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen | 285,00 EUR |
| 2. | Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 71,00 Euro. | |
| 3. | Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres | 71,00 EUR |